



HVBG

HVBG-Info 29/1998 vom 30.10.1998, S. 2767 - 2768, DOK 552.2, 552.3

Zwangsvollstreckung, Durchsuchungsanordnung - Beschluss des BVerfG vom 27.05.1997 - 2 BvR 1992/92

Zeitliche Begrenzung der Wirkkraft einer richterlichen Durchsuchungsanordnung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren: Rechtsmittel gegen Durchsuchungsanordnungen und Durchsuchungsmaßnahmen - Verhältnismäßigkeit der Durchsuchungsmaßnahme - Richtervorbehalt und Auswirkungen auf den Zeitraum der Durchsuchungsanordnung - Verletzung von Art. 13 GG durch Verwerfung der Beschwerde gegen durchgeführte Durchsuchung und durch die Durchsuchung als solche nach Zeitablauf der richterlichen Anordnung;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27.05.1997 - 2 BvR 1992/92 -

Leitsatz:

Art. 13 GG; § 758 ZPO; § 107 GVGA

1. Der Richter darf eine Durchsuchung nur anordnen, wenn er sich aufgrund eigenverantwortlicher Prüfung überzeugt hat, daß die Maßnahme verhältnismäßig ist. Seine Anordnung hat die Grundlage der konkreten Maßnahme zu schaffen und muß Rahmen, Grenzen und Ziel der Durchsuchung definieren.
2. Der Zweck des Richtervorbehalts hat Auswirkungen auch auf den Zeitraum, innerhalb dessen die richterliche Durchsuchungsanordnung vollzogen werden darf. Spätestens nach Ablauf eines halben Jahres verliert ein Durchsuchungsbeschuß seine rechtfertigende Kraft.

Fundstelle: NJW 1997, S. 2165-2167 (Leitsatz und Gründe)